

3. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Gemeinde Bad Füssing (KBS) vom 30.01.2024

Aufgrund Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende

Satzung

§ 1

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Bad Füssing vom 27.11.2017 in der Änderungssatzung vom 05.11.2018 in der Änderungssatzung vom 22.03.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Höhe des Kurbeitrags) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) In der Zeit vom 01.04. – 31.10.

Im Kurbezirk I

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 3,40 Euro

Im Kurbezirk II

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,70 Euro

Im Kurbezirk III

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,20 Euro

Im Kurbezirk IV

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,80 Euro

b) In der Zeit vom 01.11. – 31.03.

Im Kurbezirk I

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,60 Euro

Im Kurbezirk II

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,10 Euro

Im Kurbezirk III

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,60 Euro

Im Kurbezirk IV

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,30 Euro

- c) Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten („Tagesgäste“), haben einen Kurbeitrag von 2,20 Euro zu entrichten.

(3) Bei Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, der einen Grad der Behinderung von 80 bis 95 aufweist, beträgt der Kurbeitragssatz 50 % des jeweils gültigen Beitragssatzes.

(4) Folgende Personen sind beitragsfrei:

- Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, der einen Grad der Behinderung von 100 aufweist;
- Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ sind;
- Kriegsbeschädigte;
- Begleitpersonen eines Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis;
- Schüler und Studenten bei Vorlage eines Schüler- oder Studentenausweises;
- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

(5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 (Erklärung des Kurbeitragspflichtigen) erhält folgende neue Fassung:

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle der Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 sind die entsprechenden Nachweise auf Anforderung vorzulegen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6 (Einhebung und Haftung) erhält folgende neue Fassung:

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen und Wohnmobilplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens an dem auf der Abrechnung der Gemeinde genannten Fälligkeitstags zu entrichten. Sofern ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Beträge von der Gemeinde abgebucht. Die Rechnungen werden mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens bereitgestellt und können nach jedem Ablauf des Abrechnungsmonats abgerufen werden. Alternativ können die Abrechnungen von der Gemeinde per Post bekanntgegeben werden.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen oder Befreiungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7 (Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
- (2) Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die in einem zusammenhängenden Zeitraum von **drei Monaten oder länger** nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (3) Der jährliche pauschale Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach Abs. 1 beträgt

im Kurbezirk I

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 100,00 Euro

im Kurbezirk II

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 80,00 Euro

im Kurbezirk III

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 65,00 Euro

im Kurbezirk IV

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 53,00 Euro

(4) Der jährliche pauschale Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach Abs. 2 beträgt

im Kurbezirk I

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	
für eine Dauer von drei Monaten 75,00 Euro
für eine Dauer von bis zu sechs Monaten 112,00 Euro
für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten 227,00 Euro

im Kurbezirk II

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	
für eine Dauer von drei Monaten 60,00 Euro
für eine Dauer von bis zu sechs Monaten 89,00 Euro
für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten 180,00 Euro

im Kurbezirk III

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	
für eine Dauer von drei Monaten 48,00 Euro
für eine Dauer von bis zu sechs Monaten 71,00 Euro
für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten 145,00 Euro

im Kurbezirk IV

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	
für eine Dauer von drei Monaten 39,00 Euro
für eine Dauer von bis zu sechs Monaten 58,00 Euro
für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten 118,00 Euro.

- (5) Inhaber von Zweitwohnungen nach Abs. 1 haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Kurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Inhaber von Zweitwohnungen nach § 7 Abs. 2.
- (6) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach Abs. 1 entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (7) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach Abs. 2 entsteht jeweils mit Beginn der rechtlichen Verfügungsbefugnis zum Abstellen des Mobilheimes, Wohnmobiles, Wohn- und Campingwagens. Der Gemeinde ist vom Inhaber des Campingplatzes bzw. des Wohnmobilplatzes unverzüglich ein Nachweis über die rechtliche Verfügungsbefugnis, wie beispielsweise eines Mietvertrags, vorzulegen.
- (8) Der pauschale Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach Abs. 1 wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheids ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

- (9) Der pauschale Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach Abs. 2 wird entsprechend § 3 Abs. 2 mit dem Entstehen fällig. Die Einhebung und Haftung für die Pauschale erfolgen nach § 6.
- (10) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen nach Abs. 1 ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet. Sätze 1 und 2 gelten auch für Zweitwohnungsinhaber nach Abs. 2.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. In § 1 treten § 7 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10 Satz 3 zum 01.11.2024 und § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, Abs. 8 und Abs. 10 Sätze 1 und 2 zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Füssing, den 30. Januar 2024



.....
Tobias Kurz
Erster Bürgermeister

